

<b>Vorlage</b>		Vorlage-Nr:	FB 45/0243/WP17
Federführende Dienststelle: Fachbereich Kinder, Jugend und Schule		Status:	öffentlich
Beteiligte Dienststelle/n:		AZ:	
		Datum:	25.05.2016
		Verfasser:	45/300
<b>Verlängerung und künftige Förderung der Bundesinitiative "Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen"</b>			
Beratungsfolge:		TOP: __	
Datum	Gremium	Kompetenz	
14.06.2016	KJA	Kenntnisnahme	
29.06.2016	Rat	Entscheidung	

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Kinder- und Jugendausschuss nimmt den aktuellen Sachstandsbericht zur Kenntnis.  
Er empfiehlt dem Rat, der Verlängerung und künftigen Förderung der Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen zuzustimmen.
2. Der Rat der Stadt Aachen beschließt die Verlängerung und künftige Förderung der Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen.

### finanzielle Auswirkungen

<b>Investive Auswirkungen</b>	Ansatz 20xx	Fortgeschriebe- ner Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschriebe- ner Ansatz 20xx ff.	Gesamt- bedarf (alt)	Gesamt- bedarf (neu)
Einzahlungen	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
<b>+ Verbesserung / - Verschlechterung</b>	<i>0</i>		<i>0</i>			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

### PSP- Element 4-060301-917-3

<b>konsumtive Auswirkungen</b>	Ansatz 2016	Fortgeschr. Ansatz 2016	Ansatz 2017 ff.	Fortgeschr. Ansatz 2017 ff.	Folgekos- ten (alt)	Folgekos- ten (neu)
Ertrag	140.011 €		420.033 €	0	0	0
Personal-/ Sachaufwand	140.011 €		420.033 €	0	0	0
Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
<b>+ Verbesserung / - Verschlechterung</b>	<i>0</i>		<i>0</i>			
	Deckung ist gegeben		Deckung ist gegeben			

Die Abwicklung wird - wie seit 2012 - bei dem Projekt 4-060301-921-2 "Bundeskinderschutzgesetz" in Verbindung mit den Kostenarten 41400000 "Zuweisung vom Bund" und 53180000 "Aufwendungen für Zuschüsse an übrige Bereiche" erfolgen.

Im weiteren werden aus kommunalen Mitteln "Zuschüsse präventive Maßnahmen nach dem Bundeskinderschutzgesetz" PSK 53130000-4530 die zwingend erforderlichen kommunalen Anteile finanziert.

## **Erläuterungen:**

### **1. Ausgangslage**

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat mit Schreiben vom 17.09.2015 dauerhaft die Finanzierung der Bundesinitiative an die Jugend- und Familienministerkonferenz zugesichert.

Die Kontinuität der Finanzierung der Maßnahme, die aus der Bundesinitiative gefördert werden, wird auf der Grundlage von § 3 Abs. 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) über den 31.12.2015 hinaus nahtlos sichergestellt.

Für die Finanzierung stellt der Bund entsprechend der gesetzlichen Vorgabe in § 3 Abs. 4 Satz 3 KKG dauerhaft 51 Millionen Euro zur Verfügung. Der Anteil für das Land Nordrhein-Westfalen beträgt hiervon derzeit 10 Mio. Euro; die Stadt Aachen erhält 140.011 Euro.

Voraussetzung für eine dauerhafte Finanzierung ist die Einholung eines Ratsbeschlusses zum weiteren Erhalt des Netzwerkes Frühe Hilfen, welcher spätestens zum 31.12.2016 dem Ministerium vorliegen muss.

### **2. Frühe Hilfen in Aachen**

Bereits 2006 beauftragte der Kinder- und Jugendausschuss den Deutschen Kinderschutzbund mit dem Aufbau eines Netzwerkes „Frühe Hilfen“ für die Stadt Aachen.

Seit 2007 sind die Frühen Hilfen des Deutschen Kinderschutzbundes die Anlaufstelle für alle Familien innerhalb der Stadt Aachen mit Säuglingen bis zum vollendeten 1. Lebensjahr. Die Finanzierung der erbrachten Leistungen ist durch eine Leistungsbeschreibung und Leistungsvereinbarung seitdem geregelt.

In seiner Sitzung vom 15.01.2013 hat der Kinder- und Jugendausschuss auf Vorschlag des FB 45 beschlossen, die zur Verfügung gestellten Bundesmittel ab 2013 für das Netzwerk Frühe Hilfen des Deutschen Kinderschutzbundes und für die Familienpatenschaften des SKF/SKM abzurufen.

Im Rahmen der Bereitstellung der Bundesmittel wird erwartet, dass die Kommune einen 20 %igen Eigenanteil an den Gesamtkosten o. g. Projekte trägt. Diese werden aus dem PSK "(Kommunale) Zuschüsse präventive Maßnahmen nach dem Bundeskinderschutzgesetz" getragen.

Für das Haushaltsjahr 2016 ff. stehen 69.000 Euro zur Verfügung. 2016 werden neben dem Bundeszuschuss in Höhe von 140.011 Euro rd. 48.000 Euro aus dem kommunalen PSK entnommen. Hierdurch ist gewährleistet, dass sowohl das Netzwerk Frühe Hilfen als auch die Familienpatenschaften vollumfänglich finanziert sind.

FB 45 ist gerne bereit, in der 2. Jahreshälfte 2016 über den Verlauf und aktuellen Sachstand des Netzwerkes Frühe Hilfen und über die Familienpatenschaften zu berichten.

### **3. Fazit**

Das Netzwerk Frühe Hilfen/Familienhebammen und Familienpatenschaften haben sich in Aachen etabliert und sind ein unabdingbarer Baustein im Sinne der Sicherstellung des Kinderschutzes in der Stadt Aachen. Durch die Verstetigung beider Angebote im Bereich der Prävention erfüllt die Stadt Aachen die vom Bund vorgegebenen Erfordernisse.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt die Fachverwaltung die Verlängerung und künftige Förderung der Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen zu beschließen.

**Anlage: Schreiben MFKJKS**



Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport  
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

30. September 2015  
Seite 1 von 4

Verteiler Jugendamtsleitung

Aktenzeichen 3.2632.04  
bei Antwort bitte angeben

Tanja Grümer  
Landeskoordinierungsstelle  
Frühe Hilfen  
Referat 323  
Telefon 0211 837-2348  
Telefax 0211 837-2578  
Tanja.Gruemer@mfkajs.nrw.de

### **Verlängerung und künftige Förderung der Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie bereits im Rahmen der Veranstaltung zum aktuellen Stand und dem künftigen Förderverfahren der Bundesinitiative Frühe Hilfen am 18. September 2015 in Düsseldorf angekündigt, möchte ich Sie hiermit über die weitere Förderung der Bundesinitiative informieren.

Bisher erfolgte die Weiterleitung der Bundesmittel über die Regelungsform einer Bund-Länder-Verwaltungsvereinbarung. Das Bundesfinanzministerium hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) nunmehr um eine formale Veränderung der Regelung zur Weiterleitung der Mittel an die Länder und Kommunen gebeten, da das Bundesfinanzministerium diese Form langfristig förderrechtlich nicht für geeignet hält. Daher soll nun eine andere Regelungsform gesucht werden, in Betracht käme z.B. eine Bundesstiftung. Die Konstituierung einer solchen Regelung bedarf allerdings eines längeren zeitlichen Vorlaufs und ist jedenfalls in 2015 nicht mehr zu realisieren.

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Haroldstraße 4  
40213 Düsseldorf  
Telefon 0211 837-02  
Telefax 0211 837-2200  
poststelle@mfkajs.nrw.de  
www.mfkajs.nrw.de

Um keine Lücke entstehen zu lassen, hat das BMFSFJ die Anregung der Jugend- und Familienministerkonferenz aufgenommen: Die bestehende Bund-Länder-Verwaltungsvereinbarung (BLVV) „Bundesinitiative

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linien  
704, 709, 719  
Haltestelle Poststraße

Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen 2012 – 2015“ wird bis zu dem Zeitpunkt verlängert, an dem mit Zustimmung von Bund und Ländern eine neue förderrechtliche Regelungsform zur Weiterleitung der Bundesmittel in Kraft tritt, mit der die geschaffenen Netzwerke Frühe Hilfen und psychosozialen Unterstützungen von Familien weiter gefördert werden.

Seite 2 von 4

Die Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Manuela Schwesig, hat die dauerhafte Finanzierung der Bundesinitiative mit Schreiben vom 17. September 2015 an die Jugend- und Familienministerkonferenz nochmals zugesichert.

Die Kontinuität der Finanzierung der Maßnahmen, die aus der Bundesinitiative gefördert werden, wird auf der Grundlage von § 3 Abs. 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) über den 31.12.2015 hinaus nahtlos sichergestellt. Für die Finanzierung stellt der Bund entsprechend der gesetzlichen Vorgabe in § 3 Abs. 4 Satz 3 KKG dauerhaft jährlich 51 Millionen Euro zur Verfügung.

Das bedeutet, dass die Mittel aus der Bundesinitiative Frühe Hilfen dauerhaft zur Verfügung gestellt und damit verstetigt werden. Lediglich die formale Ausgestaltung der Weiterleitung der Bundesmittel wird sich voraussichtlich ab 2017 ändern. In diesem Zusammenhang können im Nachgang zu den Evaluationsergebnissen zur Bundesinitiative für die Zukunft die bestehenden Fördervoraussetzungen um neue ergänzt werden. Allen Akteuren ist dabei an einer größtmöglichen inhaltlichen Kontinuität gelegen. Die Beibehaltung der Förderbereiche und bisherigen Fördervoraussetzungen gilt daher als sicher.

In den kommenden Monaten werden der Bund und die Länder intensiv an einer rechtstechnisch tragfähigen, verfassungskonformen Lösung für ein geplantes Zweckvermögen im Sinne des § 3 Abs. 4 KKG arbeiten. Ziel ist, dass die Lösung dieser gesetzlich dauerhaft angelegten Mitfinanzierung des Bundes bei den Strukturen und dem Personal der Frühen Hilfen nahtlos noch im Jahr 2016 an die Bundesinitiative anknüpft.

In der nun zunächst fortzuführenden Bund-Länder-Verwaltungsvereinbarung „Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen“ sind lediglich die für eine Verlängerung unbedingt erforderlichen Änderungen aufgenommen worden. So ist insbesondere ein dritter (unbefristeter) Förderzeitraum ab 01.01.2016 aufgenommen worden. Alle Regelungen zum Einsatz und zu der Priorisierung der



Fördermittel bleiben ebenso wie der Verteilungsschlüssel der Bundesmittel auf die Länder für die 51 Millionen Euro jährlich bestehen.

In Nordrhein-Westfalen wird darüber hinaus ab dem nächsten Jahr die bereits kommunizierte „Sockelfinanzierung“ umgesetzt. Danach erhalten alle Kommunen, die bislang (bei der anteilmäßigen Verteilung nach der Anzahl der Kinder unter drei Jahren im SGB II-Bezug im jeweiligen Jugendamtsbezirk) unter 12.500 € Fördermittel erhalten haben, diesen Betrag als Mindestförderung. Alle anderen Kommunen behalten ihre Förderhöhe bei (siehe beigefügte Übersicht zur Aufteilung der Leistungen in NRW nach § 3 Abs. 4 KKG). Seite 3 von 4

Nach der erfolgten schriftlichen Bestätigung der Verlängerung der Bund-Länder-Verwaltungsvereinbarung durch alle Bundesländer kann das BMFSFJ die Anträge der Länder bewilligen. Unmittelbar nach Eingang des Bescheids des Bundes werden die Bescheide an die Jugendamtsbezirke versandt.

Den Bescheiden beigefügt werden die „Fördergrundsätze des Landes Nordrhein-Westfalen für die Weiterleitung von Bundesmitteln an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe“, die inhaltlich lediglich eine Änderung, den Förderbereich A „Netzwerk Frühe Hilfen“ betreffend, beinhalten: Die Frist zur Einholung eines Rats- oder Kreistagsbeschlusses zum Ausbau oder Aufbau des Netzwerkes Frühe Hilfen wird auf den 31.12.2016 verlängert.

Ab dem Haushaltsjahr 2017 werden die Bescheide den Jugendämtern jeweils am Anfang des laufenden Haushaltsjahres übersandt.


Die Förderung im Rahmen der Bundesinitiative Frühe Hilfen erfolgt in Nordrhein-Westfalen auch künftig durch fachbezogene Pauschalen und jährliche Bescheide der Bewilligungsbehörde, so dass auch weiterhin die entsprechenden Verwendungsnachweise zu erbringen sind. Für das laufende Haushaltsjahr 2015 sind die Verwendungsnachweise bis spätestens 31.03.2016 und für das Haushaltsjahr 2016 bis spätestens 31.03.2017 einzureichen.

Wie auch in den Vorjahren sind die Länder gefordert, dem Bund ihre perspektivische Mittelplanung für das kommende Haushaltsjahr bis jeweils Ende Dezember des Vorjahres zu übermitteln. Ich bitte daher um Abgabe Ihres Maßnahmenplans für das Haushaltsjahr 2016 bis spätestens 31.10.2015.

Abschließend möchte Ihnen als Leitungen und Ihren Netzwerkkoordinierenden an dieser Stelle nochmals ausdrücklich für Ihren Einsatz in den Frühen Hilfen in den letzten Jahren danken, mit dem Sie einen wichtigen Beitrag geleistet haben, die Bedingungen junger Menschen für ein Aufwachsen im Wohlergehen zu verbessern.

Seite 4 von 4

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
Manfred Walhorn

Anlage



**Antwort zur Frage des Förderkriteriums Ratsbeschluss oder Kreistagsbeschluss:**

Kommune	Gesundheitsamt	Kreisjugendamt	Ratsbeschluss oder Kreistagsbeschluss?
Korschenbroich, Rhein-Kreis-Neuss Neuss	Rhein-Kreis-Neuss	Rhein-Kreis-Neuss	Ratsbeschluss (es sei denn, es besteht ein Kreistagsbeschluss mit Einbindung der kreisangehörigen Kommune, s. Ausnahme 1)
Erfstadt Brühl Frechen Bedburg	Rhein-Erft-Kreis	-	Rats- oder Kreistagsbeschluss als Förderkriterium entfällt (da kein Kreisjugendamt gegeben, s. Ausnahme 2)
Aachen Herzogenrath	Städteregion Aachen	Städteregion Aachen	Ratsbeschluss (es sei denn, es besteht ein Kreistagsbeschluss mit Einbindung der regionsangehörigen Stadt/Gemeinde, s. Ausnahme 1)
Radevormwald Leichlingen Wermelskirchen	Rheinisch-Bergischer-Kreis	Rheinisch-Bergischer-Kreis	Ratsbeschluss (es sei denn, es besteht ein Kreistagsbeschluss mit Einbindung der kreisangehörigen Kommune, s. Ausnahme 1)
Siegburg Hennef Sankt Augustin	Rhein-Sieg-Kreis	Rhein-Sieg-Kreis	Ratsbeschluss (es sei denn, es besteht ein Kreistagsbeschluss mit Einbindung der kreisangehörigen Kommune, s. Ausnahme 1)
Wiehl	Oberbergischer Kreis	Oberbergischer Kreis	Ratsbeschluss (es sei denn, es besteht ein Kreistagsbeschluss mit Einbindung der kreisangehörigen Kommune, s. Ausnahme 1)
Velbert	Kreis Mettmann	-	Rats- oder Kreistagsbeschluss als Förderkriterium entfällt (da kein Kreisjugendamt gegeben, s. Ausnahme 2)
Duisburg Köln Wuppertal	Stadt	Stadt	Ratsbeschluss

Folgende Ausnahmen sind möglich:

„Darüber hinaus ist kein Ratsbeschluss der kreisangehörigen Kommune mit eigenem Jugendamt erforderlich, wenn:

Ausnahme 1 (Ergänzung R.M.):

1. ein Kreistagsbeschluss besteht, der die Einbindung des Kreisgesundheitsamtes in das Netzwerk Frühe Hilfen der kreisangehörigen Kommune mit eigenem Jugendamt vorsieht (z.B. über ein Einbindung der Netzwerkkoordination oder eines anderen Vertreters aus der kreisangehörigen Kommune mit eigenem Jugendamt in das Netzwerk Frühe Hilfen des Kreises, in welchem das Kreisgesundheitsamt Netzwerkpartner ist) **oder**

Ausnahme 2 (Ergänzung R.M.):

2. die kreisangehörige Kommune kein eigenes Gesundheitsamt hat und der Kreis, dem sie angehört, kein eigenes Jugendamt vorhält, da alle diesem Kreis angehörenden Kommunen ein eigenes Jugendamt vorhalten (= alle kreisangehörigen Kommunen im Kreis Mettmann, Kreis Recklinghausen, Rhein-Erft-Kreis, Ennepe-Ruhr-Kreis). *Eine Einbindung des Gesundheitsamtes ist in diesen Fällen allein über den Ratsbeschluss nicht zu erreichen. Der Kreis könnte in dieser Konstellation theoretisch zwar einen Kreistagsbeschluss zur Einbindung des Gesundheitsamtes in die Netzwerke Früher Hilfen der kreisangehörigen Kommunen fassen, ist aber nicht verpflichtet, selber ein Netzwerk Frühe Hilfen vorzuhalten und erhält auch keine Fördermittel aus der Bundesinitiative“.*

(Auszug Landeskoordinierungsstelle FAQ 2014 und 2015 Frage 10.1.1, Stand November 2014)

Auch in den Ausnahmefällen ist jedoch ein (zusätzlicher) Ratsbeschluss fachlich sinnvoll:

- zur Einbeziehung der relevanten kommunalen Akteure
- zur Bekanntmachung des Auftrags des Netzwerks bei Politik und Akteuren vor Ort
- zur Sicherung der langfristigen und nachhaltigen Verankerung in die kommunale Struktur (im Hinblick auf den Ausbau der Präventionsketten)
- zur Möglichkeit, den Informationsfluss zwischen dem Netzwerk Frühe Hilfen und den relevanten Ausschüssen sowie Rat-, bzw. Kreistag zu regeln (z.B. regelmäßige Berichterstattung zu Aktivitäten und Weiterentwicklung der Frühen Hilfen).

(Auszug aus Präsentation der LF Frühe Hilfen auf der JALTA 24.03.2015)